

**Amtsgericht Schöneberg**

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



**Beschluss**

In der Familiensache

[REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin  
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

**Dipl.-Soz.Päd. Peter Wagner**, Feldstraße 21 a, 12207 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

**Ingke Klimas**, [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: Klimas ./i. dto.  
[REDACTED]

**Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

wegen Elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Zweifel am 11.03.2026  
beschlossen:

1.

Die richterliche Übernahme dieser Kindschaftssache in Form eines Auskunftsverfahrens nach  
§ 6 RpfLG wird abgelehnt.

Dem Verfahren liegt zwar ein besonders krasser Fall elterlichen Versagens in Form eines langjährig eskalierten Elternstreits zum Schaden des nunmehr fünfjährigen Kindes [REDACTED] zu Grunde. Das Kammergericht ([REDACTED]) hat dabei zuletzt einen Umgangausschluss zu Lasten der Mutter bis zum 21.07.2027 angeordnet, u.a. mit der Begründung, dass die Mutter den Blick auf das Wohl des Kindes verloren habe. Fortwährende Streitigkeiten der Eltern über das Sorgerecht und eine Abänderung des Umgangsbeschlusses sind indes sämtlich beim Kammergericht anhängig.

Da mithin keine anderen Verfahren der Familie beim Abteilungsrichter anhängig sind liegen die Voraussetzungen einer Übernahme des Verfahrens gem. § 6 RpfLG durch den Richter nicht vor.

2.

Die Erinnerung des Vaters gegen die Beordnung des Verfahrensbeistands Wagner wird zurückgewiesen.

Im hiesigen Auskunftsverfahren hat die Rechtspflegerin dem Kind den Verfahrensbeistand Wagner beigeordnet. Der Vater richtet sich hiergegen mit einer Erinnerung und in der Sache mit dem Begehren nach Entpflichtung des Verfahrensbeistands. Der Erinnerung hat die Rechtspflegerin nicht abgeholfen, so dass nunmehr hierüber wie tenoriert zu befinden war.

Nach § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG hebt das Familiengericht die Bestellung des Verfahrensbeistandes auf, wenn eine Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würden. Der Verfahrensbeistand soll in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet sein, wobei er kein Gehilfe des Gerichts ist, der unter dessen „Oberaufsicht“ stünde. Vielmehr ist der Verfahrensbeistand ein einseitiger Vertreter der Interessen des Kindes, der seine Aufgaben eigenständig und frei von Weisungen wahrnimmt und der anders als ein gerichtlicher Sachverständiger auch nicht zur Objektivität und Neutralität verpflichtet ist. Dieser „advokatorische Charakter“ des Anwalts des Kindes macht es erforderlich, den Prüfungsmaßstab für eine Aufhebung der Bestellung äußerst restriktiv und mit größter Zurückhaltung zu handhaben. Demgemäß heißt es in den Gesetzesmaterialien zu § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG, eine Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft käme in Betracht, wenn der Verfahrensbeistand nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig werde oder seine Aufgaben lediglich in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden, missachtenden Weise wahrnehme (KG Berlin, Beschluss vom 20. August 2021 – 16 UF 2/21 –, juris).

Es ist nach diesem Maßstab nicht ersichtlich, dass eine Fortführung des Amtes durch den Ver-

fahrensbeistand Wagner die Kindesinteressen gefährden würde. Der Vater verweist zwar darauf, dass in vorherigen Verfahren mit Frau Steiger eine andere Verfahrensbeiständin bestellt wurde und dem Kind mehrfache Befragungen erspart werden sollten. Auch wenn die Verfahrensbeiständin Steiger bestellt würde wäre nach Auffassung des Kammergerichts offenbar für das Auskunftsverfahren eine gesonderte Kontaktaufnahme mit dem Kind erforderlich, zumal wie schon erwähnt sämtliche andere Verfahren beim Amtsgericht abgeschlossen sind. Hiervon losgelöst erscheint das Kind nach dem zuletzt gewonnenen Eindruck durchaus kontaktfreudig. Nach Aktenlage hat es bislang überhaupt keinen Kontakt des Kindes mit dem Verfahrensbeistand Wagner gegeben. Die bloße abstrakte Gefahr einer Belastung rechtfertigt indes keine Entpflichtung des Verfahrensbeistands. Schließlich mögen die von der Rechtspflegerin mitgeteilten Motive für die Auswahl des Verfahrensbeistands zwar unverständlich erscheinen, sie sind indes irrelevant für die Entscheidung über die Entpflichtung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Zweifel  
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 12.03.2026

Eilhof, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle